



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

FAQ zum risikobasierten Vorgehen

Einleitung

Das LkSG gibt Unternehmen einen großen Spielraum bei der Durchführung der Risikoanalyse und der Ergreifung angemessener und wirksamer Maßnahmen. Das bedeutet aber nicht, dass Unternehmen unterschiedslos bei allen Zulieferern Informationen einfordern, diese zur Unterzeichnung von umfangreichen und undifferenzierten Lieferanten- oder Verhaltenskodizes auffordern oder die gesetzlichen Anforderungen 1:1 entlang der Lieferkette weitergeben können. Das LkSG und auch die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) sehen vor, dass Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten risikobasiert vorgehen. Das heißt, sie sollen Risiken und Maßnahmen priorisieren und dabei die Risikodisposition ihrer Zulieferer in der Lieferkette berücksichtigen. Die nachfolgenden Maßgaben beziehen sich auf Fragen zum risikobasierten Vorgehen, die dem BAFA häufig gestellt werden, und berücksichtigen bereits teilweise Anforderungen der CSDDD. Sie ergänzen die [Publikationen](#) des BAFA zur Risikoanalyse, zur Zusammenarbeit in der Lieferkette und zur Angemessenheit.

1. Was bedeutet risikobasiertes Vorgehen im Sinne des LkSG?

- ! Unternehmen sollen ihre gesetzlich eingeräumten Spielräume nutzen.
- ! Unternehmen müssen nicht alle Zulieferer prüfen.
- ! Unternehmen sollen priorisieren und müssen nicht alle Risiken adressieren.
- ! Ein risikobasiertes Vorgehen entlastet Unternehmen und Zulieferer.

Die Prinzipien der Angemessenheit und Wirksamkeit geben Unternehmen auf, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten risikobasiert vorzugehen.¹ Das heißt, sie sollen ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen, wenn sie Risiken in ihrer Lieferkette identifizieren und adressieren. Dafür haben sie einen großen Entscheidungsspielraum, welche Risiken sie zuerst angehen, welche Maßnahmen sinnvoll sind und auf welche (risikobehafteten) Zulieferer sie sich besonders konzentrieren. Unternehmen dürfen und sollen also priorisieren. Sie müssen nicht auf alle Zulieferer zugehen. Sie müssen auch nicht alle identifizierten Risiken adressieren, sondern zunächst nur die prioritären. Dies schließt die Unterscheidung zwischen risikoarmen und stark risikogeneigten Zulieferern ein. Eine bestimmte Mindest- oder Maximalanzahl bzw. einen bestimmten prozentualen Anteil sieht das LkSG dabei nicht vor.

Ein risikobasiertes Vorgehen entlastet sowohl die verpflichteten Unternehmen als auch die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer in der Lieferkette. Zum Beispiel gehen mit der pauschalen Versendung, Dokumentation und Auswertung von tausenden Lieferantenfragebögen erhebliche Aufwände sowohl für das Unternehmen als auch die Zulieferer einher. Das ist im LkSG nicht angelegt. Auch können vielfache Aufforderungen zur Beantwortung jeweils unterschiedlicher Fragebögen Zulieferer überfordern. Stattdessen müssen Unternehmen prüfen, ob umfangreiche Informationsabfragen gegenüber den Zulieferern im Einzelfall tatsächlich erforderlich sind. Sie

¹ Darüber hinaus steht es auch im Einklang mit den international anerkannten OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (2024/1760).

müssen sich fragen, welche Informationen sie tatsächlich von ihren Zulieferern benötigen, um Risiken zu identifizieren und zu adressieren.

2. Wie wird eine Risikoanalyse durchgeführt?

- ! **Unternehmen sollen sich einen Überblick verschaffen und allgemeine Risikobereiche in der Lieferkette ermitteln.**
- ! **Nur für allgemeine Risikobereiche müssen Unternehmen konkrete Risiken ermitteln.**
- ! **Unternehmen sollen anhand der Angemessenheitskriterien und bestimmter Risikofaktoren priorisieren.**

Unternehmen sollen auch bei der Durchführung der Risikoanalyse risikobasiert vorgehen. Das bedeutet für die einzelnen Schritte:

1. Überblick verschaffen

Vor der Durchführung einer Risikoanalyse sollte sich ein verpflichtetes Unternehmen zunächst einen Überblick verschaffen, insbesondere über die

- eigenen Beschaffungsprozesse und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette,
- internen Zuständigkeiten und bereits bestehenden Informationen,
- Struktur und die Akteure bei unmittelbaren Zulieferern und die
- wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sein können.

Den Überblick können sich Unternehmen in der Regel im Wege einer Desktop-Recherche verschaffen. Das bedeutet, dass Unternehmen vorhandene Daten und Informationen aus verschiedenen Quellen sammeln. Hierbei ist insbesondere auf vorhandenes Wissen des Einkaufs und der Beschaffung zurückzugreifen. Von der Abfrage aller Zulieferer soll an dieser Stelle im Regelfall abgesehen werden, es sei denn, es sind keine anderen Quellen verfügbar.

Danach beginnt das Unternehmen mit der Durchführung der Risikoanalyse.

2. Abstrakte Risikobetrachtung

Im Rahmen einer ersten abstrakten Annäherung ermittelt das Unternehmen in seinen Branchen und seinen Tätigkeits- und Beschaffungsländern bestehende potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Es wird ermittelt, welche Risiken typischerweise auftreten und relevant sein können und in welchen Bereichen keine oder nur geringe Risiken bestehen (**allgemeine Risikobereiche**).

Dabei stützt sich das Unternehmen hauptsächlich auf Informationen und externe Quellen über die eigene Branche, Tätigkeits- und Beschaffungsländer oder bestimmte Rohstofflieferketten. Das können beispielsweise Medienberichte, Studien, Indizes oder auch Informationen von Brancheninitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen sein. Die abstrakte Risikobetrachtung dient damit der Identifizierung jener Themen und Bereiche, welchen sich das Unternehmen in einer

vertieften Analyse grundsätzlich widmen muss. **Zulieferer sind bei diesem Schritt in der Regel nicht anzuschreiben.**

3. Konkrete Risikobetrachtung

Anschließend prüft das Unternehmen nur in Bezug auf die ermittelten Risikobereiche vertieft, welche Risiken und negativen Auswirkungen bestehen. Sind in einer Lieferbeziehung keine Risikobereiche zu erwarten, kann das Unternehmen diese bei der konkreten Risikobetrachtung ignorieren.

In der konkreten Risikobetrachtung plausibilisiert das Unternehmen die Ergebnisse der abstrakten Risikobetrachtung für seine individuelle Situation bzw. die seiner Zulieferer. Das heißt, es überprüft, ob und inwiefern die zuvor abstrakt ermittelten Risiken auch tatsächliche Risiken in Bezug auf die eigenen Lieferketten darstellen. Dazu sind die in einem spezifischen Kontext vorhandenen konkreten Risiken anhand einer konsistent angewandten Systematik zu ermitteln.

Es liegt im Ermessen des Unternehmens, bei der Ermittlung der Risiken eine angemessene und wirksame Methode der Informationsbeschaffung zu wählen (je nach Risiko, Branche und Produktionsregion). Als Informationsgrundlage bieten sich solche internen und externen Quellen an, die sich konkreter auf die zuvor abstrakt ermittelten Risiken beziehen. Dies können beispielsweise interne Unterlagen, öffentliche Berichte, vorhandene Lieferanten-Fragebögen, Erkenntnisse aus Beschwerdeverfahren, Informationen aus Umfragen oder der Konsultation von Rechteinhabenden oder deren Vertretungen und Auditunterlagen sein. **Pauschale und unterschiedslose Abfragen bei einem Zulieferer außerhalb der ermittelten allgemeinen Risikobereiche zählen hingegen nicht dazu.**

4. Priorisierung der Risiken

Im Anschluss an die Ermittlung der konkreten Risiken bewertet und priorisiert das Unternehmen diese. Dabei sind die im Gesetz verankerten Angemessenheitskriterien anzuwenden. Unternehmen haben einen Ermessens- und Gestaltungsspielraum, um Priorisierungen für ihr weiteres Vorgehen vorzunehmen. Entscheidend dabei ist, dass das Unternehmen plausibel begründen kann, warum es ein bestimmtes Risiko prioritär adressiert (hat).

Wesentliche Risikofaktoren, die bei der Risikoanalyse in der Gesamtschau zu berücksichtigen sind, können dabei sein:

- Risikofaktoren auf Unternehmensebene (z. B. LkSG-Verpflichtung eines Zulieferers),
- Risikofaktoren bei der Geschäftstätigkeit,
- geografische und kontextbezogene Risikofaktoren (z. B. das Rechtsdurchsetzungsniveau in Bezug auf die Art der Risiken/Verletzungen),
- Risikofaktoren der Produkte und Dienstleistungen sowie
- branchenspezifische Risikofaktoren.

3. Welche Zulieferer sind einzubeziehen?

- ! **Unternehmen müssen nicht alle Zulieferer in gleicher Weise in den Blick nehmen.**
- ! **Zulieferer mit schweren und wahrscheinlichen Risiken oder unklarer Risikosituation sollten prioritär einbezogen werden.**
- ! **Unterschiedslose Anschreiben und Fragebögen entsprechen nicht den Anforderungen des Gesetzes.**

Ein Kontakt zu allen Zulieferern ist in der Regel nicht erforderlich. In der abstrakten Risikobetrachtung identifiziert das Unternehmen allgemeine Risikobereiche, denen sich das Unternehmen im weiteren Verlauf in einer konkreten Risikobetrachtung vertieft widmen kann.

Das bedeutet insbesondere, dass Unternehmen nicht auf alle Zulieferer in gleicher Weise mit umfangreichen Informationsabfragen zugehen müssen. Zulieferer, bei denen Unternehmen keine allgemeinen Risikobereiche ermittelt haben, müssen in der konkreten Risikobetrachtung nicht geprüft werden. Stattdessen sind Zulieferer mit schweren und/oder wahrscheinlichen Risiken oder mit unklarer Risikosituation prioritär einzubeziehen. Die verbreitete Praxis, ausnahmslos alle Zulieferer anzuschreiben, entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes.

Beim Einsatz von IT-Tools sollen Unternehmen ebenfalls einem risikobasierten Ansatz folgen. Nicht alle Zulieferer müssen von dem IT-Tool im gleichen Umfang erfasst und bewertet werden, sondern es soll auch hier klar priorisiert werden. Wenn aus einem IT-Tool automatisiert Anschreiben oder Fragebögen erstellt werden, müssen diese der Priorisierung entsprechen und dürfen nicht an alle betrachteten Zulieferer versandt werden.

In der tieferen Lieferkette sollten Unternehmen im Regelfall eine direkte Kontaktaufnahme mit den Zulieferern bevorzugen, bei denen die Risiken nach den Ergebnissen der Risikoanalyse am wahrscheinlichsten auftreten werden. Dies kann zur Entlastung kleinerer Unternehmen beitragen, wenn z. B. pauschale Auskunftersuchen vermieden werden.

Zulieferer, bei denen Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse keine allgemeinen Risikobereiche ermittelt haben, sind nur dann stärker in den Blick zu nehmen, wenn zum Beispiel Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren, tatsächliche Anhaltspunkte über mögliche Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern oder Erkenntnisse aus der Durchführung von Abhilfemaßnahmen vorliegen.

Nach der Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Risiken bei seinen Zulieferern kann das verpflichtete Unternehmen diese priorisieren und Präventionsmaßnahmen ergreifen. Das heißt, dass die Präventionsmaßnahmen in den Ergebnissen der Risikoanalyse wurzeln müssen. Zulieferer unabhängig von der ermittelten Risikodisposition mit Präventionsmaßnahmen wie Schulungen, vertraglichen Verpflichtungen oder Codes of Conduct unterschiedslos zu konfrontieren, kann vom BAFA als unangemessen und in der Regel unwirksam bewertet werden.

Unternehmen müssen auch die Leistungsfähigkeit ihrer Zulieferer in den Blick nehmen. Maßnahmen eines Unternehmens, die einen Zulieferer in der Umsetzung offenkundig überfordern (z. B. weil sie für diesen nicht finanzierbar sind), sind in aller Regel unwirksam. Was ein Zulieferer leisten kann, hängt insbesondere von seinen Ressourcen, seiner Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie den spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab.

4. Wie kontrolliert das BAFA die Umsetzung?

- ! **Sorgfaltspflichten dürfen nicht auf die Zulieferer abgewälzt werden.**
- ! **Das BAFA berücksichtigt die Umsetzung des risikobasierten Vorgehens ab jetzt in seinen Kontrollen.**
- ! **Hinweise für ein unangemessenes Vorgehen können direkt beim BAFA eingereicht werden.**

Die Prüfungen des BAFA erfolgen grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen. Sie können als risikobasierte Kontrollen erfolgen (z. B. im Rahmen der Kontrolle der Risikoanalyse). Oder es ergibt sich ein konkreter Anlass, aus dem heraus eine Prüfung eingeleitet wird (z. B. durch mediale Berichterstattung oder durch eingegangene Hinweise).

Das BAFA wird ab jetzt die Umsetzung des risikobasierten Vorgehens durch die Unternehmen in seinen Kontrollen besonders berücksichtigen und Verstöße sanktionieren. Wer nicht risikobasiert vorgeht oder wer versucht, seine Sorgfaltspflichten auf andere Unternehmen abzuwälzen, handelt weder angemessen noch regelmäßig wirksam und erfüllt damit nicht seine eigenen Pflichten.

Unternehmen können zum Beispiel die Risikoanalyse nicht pauschal durch den Verweis auf vertragliche Zusicherungen oder entsprechende Bescheinigungen risikofreier Lieferketten von Zulieferern ersetzen. Das BAFA kann dies als Indiz für eine nicht richtig durchgeführte Risikoanalyse werten und nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechende Nachfragen an das verpflichtete Unternehmen richten. Die meisten KMU sowie ausländische Zulieferer fallen nicht unter das LkSG und müssen daher auch nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die bloße Zusicherung der Einhaltung von Standards in der gesamten Lieferkette durch den Zulieferer wird in aller Regel keinen wirksamen und angemessenen Beitrag zum eigenen Risikomanagement leisten (sog. Box-Ticking-Exercise).

Zulieferer, die von einem LkSG-pflichtigen Vertragspartner pauschal und nicht risikobasiert kontaktiert werden, können dies gegenüber dem BAFA (auch anonym) unter der folgenden Kontaktadresse anzeigen: LKSG.Kontrolle@bafa.bund.de. Nach derartigen Hinweisen kann das BAFA die Prüfung mit einem schriftlichen Auskunftersuchen gegenüber dem Unternehmen eröffnen. Dabei geht das BAFA dialogbasiert vor, was u. a. bedeutet, dass Fragen zum risikobasierten Vorgehen und zur Methodik bei der Durchführung der Risikoanalyse gestellt werden. Das BAFA wird mit Blick auf den Bemühenscharakter der unternehmerischen Sorgfaltspflichten plausible Darstellungen zum risikobasierten Vorgehen in angemessener Weise berücksichtigen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

Februar 2025



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.